



Brüssel, 28.02.2019
C(2019) 1782 final

**Betr.: Staatliche Beihilfe/Deutschland
SA.51958 (2018/N)
Niedersachsen: Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von
durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf
landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die oben genannte Beihilferegulung keine Einwände zu erheben, da sie gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 3. September 2018, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die genannte Beihilferegulung angemeldet. Am 25. Oktober 2018 und 29. November 2018 forderte die Kommission weitere Auskünfte an, die die deutschen Behörden mit Schreiben vom 22. November 2018 und 10. Januar 2019, deren Eingang bei der Kommission jeweils am selben Tag registriert wurde, übermittelten.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Titel

- (2) Niedersachsen: Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Seiner Exzellenz Herrn Heiko MAAS
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

2.2. Ziel

- (3) Mit der vorliegenden Anmeldung beabsichtigen die deutschen Behörden, staatliche Beihilfen als Ausgleich für Schäden zu gewähren, die durch besonders geschützte Arten nordischer Gastvögel an der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.5 „Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden“ der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020¹ (im Folgenden „Rahmenregelung“) verursacht wurden.

2.3. Rechtsgrundlage

- (4) Rechtsgrundlage ist der Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa, Acker) (im Folgenden die „Richtlinien“).

2.4. Laufzeit

- (5) Ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses bis zum 31. Dezember 2022.

2.5. Mittelausstattung

- (6) Das Gesamtbudget beträgt 2 137 500 EUR, das ausschließlich aus Mitteln des Landes Niedersachsen finanziert wird.

2.6. Beihilfeempfänger

- (7) Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Die Zahl der Begünstigten wird mit 51 bis 100 veranschlagt.
- (8) Gemäß dem Richtlinienentwurf werden keine Beihilfen gewährt für:
- (a) Unternehmen, die gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014² die Bedingungen für KMU nicht erfüllen;
 - (b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
 - (c) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung, soweit die finanziellen Schwierigkeiten nicht durch das in Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung genannte Risiko verursacht wurden;
 - (d) Unternehmen, deren wirtschaftliche Kosten aufgrund der außergewöhnlichen Schäden, die durch die geschützten nordischen Vögel auf Ackerland entstanden sind, durch Dritte ausgeglichen oder finanziell unterstützt werden.

2.7. Beihilfeinstrument

- (9) Direktzuschuss zum Ausgleich von Schäden.

¹ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1. Geändert durch die im ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4, im ABl. C 139 vom 20.4.2018, S. 3 und im ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10 veröffentlichten Mitteilungen sowie durch die im ABl. C 265 vom 21.7.2016, S. 5, veröffentlichte Berichtigung.

² ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2.8. Beschreibung der Beihilferegulung

- (10) Deutschland hat eine Regelung für „Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden“ gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung eingeführt.
- (11) Die Regelung kommt bestimmten Unternehmen zugute, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und folgende Merkmale aufweisen:
- (12) Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Schäden, die durch besonders geschützte Arten nordischer Gastvögel verursacht wurden. Dadurch wird die Akzeptanz überdurchschnittlich großer Zahlen nordischer Gastvögel auf Ackerland erhöht und der Schutz dieser Vogelarten in Niedersachsen insgesamt verstärkt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13b) bb) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] sind alle wildlebenden europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten die Vorschriften zu deren Schutz des § 44 BNatSchG. Darüber hinaus enthält die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“)³ Maßnahmen zur Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der AEUV Anwendung findet, heimisch sind.
- (13) Ausgleichszahlungen können für die direkten Kosten von Schäden gewährt werden, die nachweislich durch geschützte Vogelarten verursacht wurden: Der Ausgleich betrifft nachweisbare Ertragsausfälle auf landwirtschaftlichen Flächen⁴. Die auszugleichenden Schäden reichen von überdurchschnittlich hohen bis vollständigen Ertragsausfällen, die durch Fraß- und Trittschäden an Ackersaaten und -kulturen durch geschützte in Niedersachsen vorkommende nordische Gastvogelarten verursacht werden: Nonnengans sowie die Zwerggans gemäß Anhang I und Ringelgans, Saatgans, Blässgans, Kurzschnabelgans und Graugans sowie Höckerschwan, Zwergschwan, Singschwan und Pfeilente gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie.
- (14) Niedersachsen stellt einen Schwerpunkt für Konzentrationen rastender und überwinternder geschützter Vogelarten innerhalb von Deutschland und Europa dar. Einige besonders geschützte Großvogelarten (wie z. B. Schwäne und Gänse) rasten und überwintern während der Zugzeiten in großen Konzentrationen in Niedersachsen und nutzen dabei in hohem Maße energiereiche und somit attraktive Nahrung, welche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügbar ist. Dies führt zu Schäden durch das Aufpicken von Saatkörnern, das Auszupfen auflaufender Saat sowie das Befressen und den Vertritt der Kulturen. Für jedes einzelne Schadensereignis muss der Antragsteller eine mehrmalige Dokumentation des Ereignisses, die von den zuständigen deutschen Behörden durchgeführt wird, beantragen. Auf diese Weise wird der unmittelbare ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Aufkommen großer

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193.

⁴ Die angemeldete Regelung deckt keine Beihilfen zum Ausgleich indirekter Kosten für zusätzliche Behandlung oder Trocknung des beschädigten Erntegutes. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass solche indirekten Kosten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ausgeglichen werden können. ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

Konzentrationen geschützter Großvögel durch die zuständigen deutschen Behörden festgestellt.

- (15) Die deutschen Behörden haben erklärt, dass nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen der Regelung zu rechnen ist.
- (16) Die Beihilfe wird in Form eines Direktzuschusses im Hinblick auf Ertragsverluste, die lokal deutlich über den durchschnittlichen Ertragsausfall hinausgehen, gewährt.
- (17) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährten Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder Unionsquellen kumuliert werden.
- (18) Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte nordische Vögel verursachte Schäden sind nicht Bestandteil der Maßnahmen des niedersächsischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (im Folgenden: EPLR). Die deutschen Behörden bestätigen jedoch, dass die Beihilfe gemäß dieser Regelung im Einklang mit den, durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), finanzierten Maßnahmen des EPLR steht, da beide Maßnahmen zu denselben Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums und des Schutzes von nordischen Gastvögel beitragen. Die Regelung ergänzt die EPLR-Beihilfemaßnahme 8.2.6.3.24. NG 1 „*Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland*“ betreffend Beihilfen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste bedingt durch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, wie Einschränkungen der Fruchtfolge und Bewirtschaftungsauflagen hinsichtlich Pflanzung und Düngung.
- (19) Die Beihilferegelung steht in engem Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), da der beabsichtigte Ausgleich von Schäden der landwirtschaftlichen Primärproduktion die landwirtschaftlichen Betriebe lebens- und wettbewerbsfähiger macht, und den Tierschutz bzw. das Risikomanagement in der Landwirtschaft verbessert.
- (20) Die Beihilfe wird auf der Ebene des Beihilfeempfängers auf bis zu 100 % des nachgewiesenen Ertragsverlustes auf der Grundlage des Marktwerts berechnet. Sie wird jedoch um einen Betrag gekürzt, der 130 % der derzeit gültigen „Grundprämie“ entspricht, wie sie im EPLR für die Maßnahme „Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“⁵ vorgesehen ist. Dieser Betrag in Höhe von EUR 530/ha wird von dem festgestellten Ertragsverlust abgezogen und daher für die im Rahmen der vorliegenden Regelung gewährten Beihilfen nicht berücksichtigt. Auf diese Weise zielt die Beihilfe auf überdurchschnittliche Ertragsverluste ab und werden die Kumulierung von Beihilfen, die Überkompensation der Beihilfeempfänger und Überschneidungen mit der Beihilfemaßnahme M10 – Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen des EPLR vermieden.
- (21) Die deutschen Behörden haben erklärt, dass von den Beihilfeempfängern nicht verlangt werden kann, Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von durch geschützte Vogelarten verursachten Schäden zu minimieren. Die Beihilfe wird in Bezug auf ausgewiesene und gemeldete Vogelschutzgebiete des Mitgliedstaats gewährt, in denen keine Vorbeugungsmaßnahmen in Form von Vergrämungen, Abschüssen usw. zulässig sind. Darüber hinaus nehmen die potenziellen Antragsteller an den EPLR-

⁵ „Grundprämie“ in Bereich I der Beihilfemaßnahme M10 – Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen Nr. 8.2.6.3.24 – NG 1 „*Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland*“ des EPLR. Bei der derzeit im EPLR angewandten „Grundprämie“ handelt es sich um 410 EUR/ha, was zu einem Abzug von 530 EUR/ha (130 % von 410 EUR, abgerundet auf 530 EUR) aufgrund der Ertragseinbußen führt, die im Rahmen der vorliegenden Beihilferegelung berechnet werden.

Agrarumweltmaßnahmen in Bezug auf nordische Gastvögel auf Ackerflächen teil. Als Bewirtschaftungsauflage ist festgelegt, dass die Flächen störungsarm hinsichtlich der nordischen Gastvögel bewirtschaftet werden müssen.

(22) Zudem werden die Schäden auf Äckern gewöhnlicher Weise durch große Schwärme nordischer Gastvögel verursacht, die unvorhergesehen und in vielen Fällen großflächig auftreten. Auch insofern können Schutzmaßnahmen nicht großflächig umgesetzt werden.

(23) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (a) Aufgrund der Schäden durch besonders geschützte Arten nordischer Gastvögel nicht angefallene Kosten, die dem Beihilfeempfänger anderenfalls entstanden wären, werden vom Betrag zuwendungsfähiger Kosten abgezogen.
- (b) Der Beihilfebetrug nach dieser Regelung sowie etwaige sonstige Beihilfen oder Ausgleichszahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspoliceu gewährt werden, dürfen 100 % der direkten Kosten des Schadens nicht überschreiten.
- (c) Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Das Beihilfeantragsverfahren muss alle von Dritten für den betreffenden Zweck erhaltenen, gewährten oder beantragten Beihilfen, Zahlungen oder Sachleistungen enthalten.
- (d) Der Höchstbetrag der einem Antragsteller zu gewährenden Beihilfe ist auf 50 000 EUR pro Jahr begrenzt.
- (e) Zuwendungen werden nicht bewilligt, wenn der auszuzahlende Betrag je Antragsteller unter 500 EUR liegt.
- (f) Der Betrag der Mehrwertsteuer, der vom Beihilfeempfänger zurückgefordert werden kann, wird bei der Berechnung der Beihilfe nicht berücksichtigt.
- (g) Die Beihilfe wird nur für Ackerland gewährt, das Winterkulturen wie Winterweizen, Wintereraps, Wintergerste, Wintertriticale und Dinkel umfasst.
- (h) Die Beihilfe wird nur für Flächen gewährt, die sich in den aktuell gültigen Naturschutzgebieten befinden, wie sie in der EPLR-Beihilfemaßnahme Nr. 8.2.6.3.24 NG 1 „*Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland*“ festgelegt sind.
- (i) Die Beihilferegelung wird binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses eingeführt. Die Beihilfe wird innerhalb von vier Jahren nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses ausgezahlt.
- (j) Die Beihilfe wird direkt an das Unternehmen oder an die Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, in der das Unternehmen Mitglied ist.

(24) Verfahren:

- (a) Innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung eines außergewöhnlichen Schadensereignisses muss der Antragsteller bei den zuständigen Behörden für jeden einzelnen Fall den dokumentierten Nachweis des entstandenen Ertragsverlusts anfordern (Erwägungsgrund 14). Die entsprechenden Unterlagen werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) oder von einem anderen anerkannten, vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (im Folgenden „NLWKN“) zugelassenen unabhängigen Agrarexperten erstellt.

- (b) Bewilligungsbehörde ist der NLWKN, der die Beihilfe mittels eines Beschlusses gewährt und auch die entsprechenden Zahlungen an die Beihilfeempfänger ausführt.
- (25) Beihilfeantrag:
- (a) Die Beihilfe wird nur auf der Grundlage eines Beihilfeantrags gewährt, der grundsätzlich in digitaler Form zu stellen ist. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen sind auf der Website der Bewilligungsbehörde abrufbar (www.nlwkn.niedersachsen).
- (b) Der Beihilfeantrag ist zusammen mit dem in Erwägungsgrund 24a genannten Antrag auf Dokumentation bis zum 15. Mai des Jahres der abgelaufenen Rastperiode, in der das Schadensereignis eingetreten ist, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(26) Transparenz:

Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass zur Einhaltung der Transparenzanforderung die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen von mehr als 60 000 EUR auf der folgenden Website veröffentlicht werden:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>. In jedem Fall ist gemäß Erwägungsgrund 23d der Höchstbetrag der einem Antragsteller zu gewährenden Beihilfe auf 50 000 EUR pro Jahr begrenzt.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe – Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

- (27) Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (28) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar sein und aus staatlichen Mitteln finanziert werden; ii) sie muss dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen; iii) es muss sich um einen selektiven Vorteil handeln und iv) die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (29) Die vorliegende Regelung ist dem Staat zuzurechnen (Erwägungsgrund 4) und wird aus staatlichen Mitteln finanziert (Erwägungsgrund 6). Die angemeldete Regelung ist selektiv, weil andere Unternehmen, die im Agrarsektor oder in anderen Sektoren tätig sind und sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Maßnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, nicht beihilfefähig sind und somit nicht denselben Vorteil erhalten. Die angemeldete Regelung verschafft somit nur bestimmten Unternehmen (Erwägungsgrund 7) einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil, indem sie deren Wettbewerbsposition am Markt stärkt. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs zeigt allein schon die Tatsache, dass die Wettbewerbsstellung eines Unternehmens gegenüber konkurrierenden Unternehmen durch Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils gestärkt wird, den es sonst im normalen Geschäftsverkehr nicht erhalten hätte, dass die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht⁶.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 *Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1980:209.

- (30) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt⁷. Die Beihilfeempfänger sind im Agrarsektor auf einem Markt tätig, in dem EU-weiter Handel stattfindet⁸. Der betroffene Wirtschaftssektor ist für den Wettbewerb auf EU-Ebene geöffnet und reagiert daher empfindlich auf jede Maßnahme, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Produktion getroffen wird. Diese Beihilferegulation ist daher geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (31) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Ausnahmetatbestände zutrifft.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe – Anwendung des Artikels 108 Absatz 3 AEUV

- (32) Die Beihilferegulation wurde am 3. September 2018 bei der Kommission angemeldet. Sie wurde bisher nicht umgesetzt. Deutschland ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

3.3.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (33) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (34) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

3.3.2. Anwendung der Rahmenregelung

- (35) Auf die angemeldete Beihilferegulation findet Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung (Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden) Anwendung.

3.3.2.1. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

- (36) Wie in Erwägungsgrund (4) dargelegt, besteht das Ziel der angemeldeten Beihilferegulation darin, Schäden, die durch geschützte nordische Gastvogelarten an der landwirtschaftlichen Primärproduktion verursacht werden, auszugleichen. Gemäß Erwägungsgrund (19) steht die Regelung in engem Zusammenhang mit der GAP und im Einklang mit den Zielen für die Entwicklung des ländlichen Raums (Erwägungsgründe 18 und 19). Die angemeldete Beihilferegulation trägt folglich gemäß Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse bei.

⁷ Siehe insbesondere das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87, *Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1988:391.

⁸ Den Statistiken zufolge belief sich im Jahr 2017 der Agrarhandel Deutschlands mit den Ländern der EU bei den Ausfuhren auf 59 087,5 Mio. EUR und bei den Einfuhren auf 71 188,8 Mio. EUR. Quelle: Europäische Kommission, *Agriculture in the European Union and the Member States - Statistical factsheets, Germany - Mai 2018*. Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/factsheets/pdf/de_en.pdf.

- (37) Gemäß Randnummer 48 der Rahmenregelung ist die Kommission der Auffassung, dass das Prinzip eines Beitrags zu den Entwicklungszielen für den ländlichen Raum bei den Beihilfemaßnahmen gemäß Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung erfüllt ist, die nicht in den Anwendungsbereich der Entwicklung des ländlichen Raums fallen und bei denen die Kommission bereits über ausreichende Erfahrungen in Bezug auf ihren Beitrag zu den Entwicklungszielen für den ländlichen Raum verfügt. Gemäß Erwägungsgrund 35 fällt die Regelung unter Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung und erfüllt die dort festgelegten Anforderungen (Erwägungsgrund 61). Die Bestimmungen unter Randnummer 48 der Rahmenregelung sind somit eingehalten.

Umweltziele

- (38) Gemäß Erwägungsgrund 15 dürfte die Regelung keine schädlichen Umweltauswirkungen haben. Die Bestimmungen unter Randnummer 52 der Rahmenregelung sind somit eingehalten. Im Hinblick auf das Ziel der angemeldeten Beihilferegelung (Erwägungsgründe 3 und 12) konnten keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Randnummer 52 der Rahmenregelung festgestellt werden.

Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen

- (39) Gemäß Randnummer 55 der Rahmenregelung geht die Kommission davon aus, dass der Markt im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil II der Rahmenregelung erfüllen, die erwarteten Ziele nicht ohne staatliche Intervention erbringt. Die Regelung erfüllt die spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung (Erwägungsgrund 61). Die Bestimmungen unter Randnummer 55 sind somit eingehalten.

Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

- (40) Gemäß Randnummer 57 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen im Agrarsektor, die die spezifischen Bedingungen des entsprechenden Abschnitts von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Politikinstrument an. Die Regelung erfüllt die spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung (Erwägungsgrund 61). Die Bestimmungen unter Randnummer 57 der Rahmenregelung sind somit eingehalten.

Geeignetheit im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten

- (41) Ist für eine in Teil II der Rahmenregelung beschriebene Beihilfemaßnahme eine spezifische Beihilfeform vorgesehen, so gilt diese gemäß Randnummer 60 der Rahmenregelung für die Zwecke der Rahmenregelung als geeignetes Beihilfeinstrument. Die Beihilfe in Form eines Direktzuschusses, der direkt auf Ebene der Beihilfeempfänger berechnet, gewährt und gezahlt wird, ist gemäß den spezifischen Anforderungen in Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung (Erwägungsgründe 9, 20, 51 und 57) das am besten geeignete Beihilfeinstrument.

Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

- (42) Gemäß Randnummer 69 der Rahmenregelung sollten Beihilfen gemäß Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung auf Unternehmen begrenzt werden, die angemessene Bemühungen zur Minimierung des betreffenden Risikos unternommen haben. Hinsichtlich der Beihilfen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung haben die deutschen Behörden nachgewiesen, dass im Einklang mit Randnummer 392 der Rahmenregelung keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, um das Risiko von durch nordische Gastvögel verursachten Schäden zu minimieren (Erwägungsgründe 21, 22 und 49). Die Bestimmungen unter Randnummer 69 der Rahmenregelung sind somit eingehalten.

- (43) Gemäß Randnummer 75 Buchstabe h der Rahmenregelung ist für Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung kein Anreizeffekt erforderlich bzw. es wird nicht von einem Anreizeffekt ausgegangen.

Verhältnismäßigkeit und Kumulierung von Beihilfen

- (44) Gemäß den Randnummern 82 und 84 der Rahmenregelung wird eine Beihilfe als verhältnismäßig angesehen, wenn der Beihilfebetrag die beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet und die maximalen Beihilfeintensitäten gemäß Teil II der Rahmenregelung eingehalten werden. Die vorliegende Regelung erfüllt die besonderen Bedingungen hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten (Erwägungsgrund 54) und der Beihilfeintensität (Erwägungsgrund 59) in Teil II Abschnitt 1.2.1.5. Die Bestimmungen unter den Randnummern 82 und 84 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (45) Gemäß Randnummer 99 der Rahmenregelung dürfen Beihilfen kumuliert werden, sofern der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfe für ein Vorhaben die in der Rahmenregelung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet. Wie in den Erwägungsgründen 17, 18 und 20 beschrieben, wird die Beihilfe im Rahmen der angemeldeten Regelung nicht mit anderen Beihilfen aus nationalen oder EU-Beihilfeinstrumenten kumuliert und überschreitet nicht die in Teil II Abschnitt 1.2.1.5 genannte Beihilfehchstintensität (Erwägungsgrund 59). Die Bedingungen von Randnummer 99 sind somit erfüllt.

Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (46) Gemäß Randnummer 113 der Rahmenregelung ist die Kommission der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung festgelegten Voraussetzungen erfüllen und die Beihilfehchstintensitäten nicht überschreiten, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind. Die Beihilferegelung steht mit den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 im Einklang (Erwägungsgrund 61), und die Bestimmungen von Randnummer 113 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

Transparenz

- (47) Wie aus Erwägungsgrund 26 hervorgeht, ist die Transparenzanforderung erfüllt.

3.3.2.2. Spezifische Bewertung nach Art der Beihilfe: 1.2.1.5 – Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden

- (48) Gemäß Randnummer 390 der Rahmenregelung können Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden gewährt werden, wenn, wie in Randnummer 391 der Rahmenregelung vorgesehen, die Beihilfeempfänger Unternehmen sind, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Wie aus den Erwägungsgründen 13 und 11 hervorgeht, sind die Bestimmungen unter den Randnummern 390 und 391 eingehalten.
- (49) Wenn gemäß Randnummer 392 der Rahmenregelung keine geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen möglich sind, sollte der betreffende Mitgliedstaat klar nachweisen, dass keine Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden können. Die deutschen Behörden haben klar nachgewiesen, dass keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden können, um das Risiko von durch nordische Gastvögel verursachten Schäden zu minimieren (Erwägungsgründe 21 und 22). Die Bestimmungen unter Randnummer 392 sind somit eingehalten.
- (50) Gemäß Randnummer 393 der Rahmenregelung muss der Mitgliedstaat einen direkten ursächlichen Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten

- der geschützten Tiere feststellen. Wie aus den Erwägungsgründen 14 und 24a ersichtlich, sind die Bestimmungen unter Randnummer 393 eingehalten.
- (51) Gemäß Randnummer 394 der Rahmenregelung müssen die Beihilfen direkt an das betreffende Unternehmen gezahlt werden. Wie aus Erwägungsgrund 23j hervorgeht, sind die Bestimmungen unter Randnummer 394 eingehalten.
- (52) Gemäß Randnummer 395 der Rahmenregelung muss die Beihilferegulation binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses eingeführt und die Beihilfe innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden. Wie aus Erwägungsgrund 23i hervorgeht, sind die Bestimmungen unter Randnummer 395 eingehalten.
- (53) Gemäß Randnummer 396 der Rahmenregelung gelten als beihilfefähige Kosten die unmittelbar durch das Schadensereignis verursachten Schäden, die von einer Behörde geschätzt wurden. Wie aus Erwägungsgründe 14 und 24a ersichtlich, sind die Bestimmungen unter Randnummer 396 eingehalten.
- (54) Wie aus den Erwägungsgründen 13 und 20 ersichtlich, handelt es sich bei den beihilfefähigen Kosten der Regelung um beihilfefähige Kosten gemäß Randnummer 397 Buchstabe a der Rahmenregelung. Die Bestimmungen unter Randnummer 397 Buchstabe a sind somit eingehalten.
- (55) Wie aus den Erwägungsgründen 13 und 20 ebenfalls ersichtlich, fallen indirekte Kosten und Sachschäden an Vermögenswerten nicht unter die angemeldete Regelung. Die Bestimmungen unter Randnummer 397 Buchstabe b der Rahmenregelung bezüglich indirekte Kosten und unter Randnummer 397 Buchstabe c der Rahmenregelung bezüglich Sachschäden sind somit für die Beurteilung der vorliegenden Beihilferegulation nicht relevant.
- (56) Gemäß Randnummer 398 der Rahmenregelung sind von dem Beihilfebetrug etwaige Kosten abzuziehen, die dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf das Schadensereignis zurückzuführen wäre, und die andernfalls angefallen wären. Wie aus Erwägungsgrund 23a hervorgeht, sind die Bestimmungen unter Randnummer 398 eingehalten.
- (57) Gemäß Randnummer 399 der Rahmenregelung muss die Berechnung der Schäden auf der Ebene des einzelnen Beihilfeempfängers erfolgen. Wie aus Erwägungsgrund 20 ersichtlich, sind die Bestimmungen von Randnummer 399 eingehalten.
- (58) Die angemeldete Regelung enthält keine Investitionen zur Verhütung von Schäden durch geschützte Tiere. Randnummer 400 der Rahmenregelung findet somit keine Anwendung.
- (59) Gemäß Randnummer 401 der Rahmenregelung kann ein Ausgleich bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Wie aus Erwägungsgrund 20 hervorgeht, sind die Bestimmungen unter Randnummer 401 eingehalten.
- (60) Gemäß Randnummer 403 der Rahmenregelung müssen die Beihilfe und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für die Schäden geleistet werden, auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein. Wie aus Erwägungsgrund 23b hervorgeht, sind die Bestimmungen unter Randnummer 403 eingehalten.
- (61) Die Beihilferegulation steht somit im Einklang mit den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung.

3.4. Sonstige Bedingungen

- (62) Gemäß der nationalen Rechtsgrundlage der Regelung sind Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung) und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe vom Kreis der Beihilfeempfänger ausgeschlossen (Erwägungsgrund 8). Die Bestimmungen der Randnummern 26 und 27 der Rahmenregelung sind somit eingehalten.
- (63) Gemäß Randnummer 719 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission nur Beihilferegulungen von begrenzter Laufzeit. Beihilferegulungen, die nicht im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁹ und ihrer Durchführungsverordnung kofinanziert werden, sollten auf eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren begrenzt werden. Diese Voraussetzung ist gemäß Erwägungsgrund 5 erfüllt. Darüber hinaus hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Beihilferegulung an Vorschriften für staatliche Beihilfen, die nach dem Jahr 2020 gelten können, anzupassen.
- (64) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilferegulung mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenregelung im Einklang steht.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegulung zu erheben, da die Regelung im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen¹⁰ fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

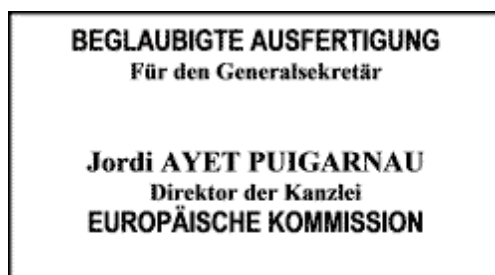
⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

¹⁰ Mitteilung der Kommission C(2003) 4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission¹¹ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil HOGAN
Mitglied der Kommission



¹¹ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).